

BetrAV 02|2022

Betriebliche Altersversorgung

15. März 2022 | 77. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Stiefermann, Auch was gut gemeint ist, kann teuer werden! 87

Abhandlungen

Zwanziger, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsrentenrecht 88

Nedden-Boeger, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versorgungsausgleich 92

Hoppenrath, Die nachgelagerte Besteuerung der gesetzlichen Renten – ein Irrweg? 118

Informationen

Hemmer/Schmid/Zimmermann, Daten und Fakten zur betrieblichen Altersversorgung 126

Rechtsprechung

Abänderung des Versorgungsausgleichs bei wesentlichen Wertänderungen BGH, Beschluss vom 15.12.2021 – XII ZB 347/21 139

Entgeltumwandlung nach Pfändungs- und Überweisungsbeschluss BAG, Urteil vom 14.10.2021 – 8 AZR 96/20 141

Keine Hinterbliebenenversorgung bei Unterschreiten von Mindestehedauer BAG, Urteil vom 2.12.2021 – 3 AZR 254/21 151

Anrechnung von Leistungen aus einer Nachversicherung auf betriebliches Ruhegehalt BAG, Urteil vom 2.12.2021 – 3 AZR 328/21 155

Tagungen der aba 2022 (geplant)

23.03.2022	Infotag Versorgungsausgleich (digital)
17./18.05.2022	84. aba-Jahrestagung, Berlin
29.09.2022	Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Köln
18.10.2022	Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn
19.10.2022	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn

Digitaler Infotag Versorgungsausgleich 2022

Mittwoch, 23. März 2022, 9.30 bis 12.30 Uhr

Begrüßung, Einführung und Moderation	<i>Sabine Drochner</i>
Elektronische Meldungen beim Versorgungsausgleich – Sachstand und Planungen	<i>Fabian Kalmbach</i>
Anhörung von Sachverständigen im Verfahren	<i>Arndt Voucko-Glockner</i>
Zulässigkeit einer Mischkalkulation bei Pauschalierung von Teilungskosten	<i>Anjo Raupers</i>
Entscheidung des BGH zur externen Teilung – Handlungsempfehlungen des DFGT	<i>Dr. Johannes Norpoth</i>
Aktuarielle Aspekte des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die bAV	<i>Korbinian Meindl/Tobias Tausch</i>

**Fragen zu Veranstaltungen
sowie zu online-Seminaren beantwortet:**

**Ulrike Schulz
Telefon 030 - 33 85 811-12
veranstaltungen@aba-online.de**

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Stiefermann, Auch was gut gemeint ist, kann teuer werden! 87

Abhandlungen

Zwanziger, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsrentenrecht 88

Nedden-Boeger, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versorgungsausgleich 92

Reinecke, Betriebsrentenrecht 2020/2021 – Teil 4 97

Höfer/Lange/Eisenach, Zur handelsbilanziellen Bewertung unmittelbarer Versorgungszusagen mit Rückdeckungsversicherungen 112

Hoppenrath, Die nachgelagerte Besteuerung der gesetzlichen Renten – ein Irrweg? 118

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen
BMF, Schreiben vom 10.1.2022 120

Aus der Politik

Grundrente (Respektrente) – Sachstand und Zahlbeträge
BT-Drucksache 20/517 vom 26.1.2022 120

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Aktuelle Lurse-Studie: Betriebliche Altersversorgung im Spannungsfeld zwischen De-Risking und Attraktivitätssteigerung 122

IW: Kapitaldeckung in der gesetzlichen Rente? Schwierig! 124

Zehn Milliarden machen noch keine Kapitaldeckung 124

BVI sieht bei Altersvorsorge und Standortpolitik größten Handlungsbedarf für neue Regierung 124

vbw sieht Gefahr weiterer Beitragssteigerungen und steigender Steuerzuschüsse 125

BaFin: Mitteilung des Sicherungsfalls bei einem Arbeitgeber durch eine Pensionskasse bzw. einen Pensionsfonds 126

Statistik

Hemmer/Schmid/Zimmermann, Daten und Fakten zur betrieblichen Altersversorgung 126

DAX 40-Unternehmen: Entlastung bei den Pensionsverpflichtungen 132

Rechtsprechung

Versorgungsanwartschaften in der Evangelischen ZVK im Versorgungsausgleich
BGH, Beschluss vom 1.12.2021 – XII ZB 304/20 134

Abänderung des Versorgungsausgleichs bei wesentlichen Wertänderungen
BGH, Beschluss vom 15.12.2021 – XII ZB 347/21 139

Entgeltumwandlung nach Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
BAG, Urteil vom 14.10.2021 – 8 AZR 96/20 141

Auslegung einer Versorgungsordnung
BAG, Urteil vom 2.12.2021 – 3 AZR 212/21 145

Keine Hinterbliebenenversorgung bei Unterschreiten von Mindestehedauer
BAG, Urteil vom 2.12.2021 – 3 AZR 254/21 151

Anrechnung von Leistungen aus einer Nachversicherung auf betriebliches Ruhegehalt
BAG, Urteil vom 2.12.2021 – 3 AZR 328/21 155

Beitragspflicht von Betriebsrenten nach Fluguntauglichkeit
BSG, Terminvorschau und -bericht vom 1.2.2022 – B 12 KR 40/19 R 161

Zu den Voraussetzungen der Teilhabe an einer Hinterbliebenenversorgung
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.8.2021 – 7 UF 77/21 161

Zahlung einer betrieblichen Altersrente als Einmalzahlung
LAG Hamm, Urteil vom 11.8.2021 – 4 Sa 221/21 163

Gewinnverteilung gemäß § 5 Abs. 7 EStG bei übernommener Pensionszusage
FG Nürnberg, Urteil vom 10.8.2021 – 1 K 528/20 168

Steuerliche Behandlung von Zeitwertkonten bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern
FG Kassel, Urteil vom 29.9.2021 – 4 K 1476/20 170

Literatur

Buchbesprechung

Schwintwowski/Brömmelmeyer/Ebers (Hrsg.), Praxiscommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 4. Auflage 172

Literaturhinweise

172

Der Kommentar

Klaus Stiefermann, Berlin

Auch was gut gemeint ist, kann teuer werden!

Auch in diesem Jahr fiel Karneval aus. Corona und der Krieg in der Ukraine erstickten jegliche Feierstimmung. Ein Karnevalslohrwurm geht mir dennoch nicht aus dem Kopf: „Wer soll das bezahlen? Wer hat das bestellt? ...“ Das hat sicher mit den steigenden Gas-, Spirit- und Lebensmittelpreisen zu tun. Vielleicht hängt es aber auch damit zusammen, dass ich gerade die „Priorities and Actions“ in Händen halte, das Arbeitsprogramm 2022 von PensionsEurope, dem europäischen Betriebsrentenverband, dessen Mitglied die aba ist. Auf der Liste stehen auch Vorhaben von Kommission und EIOPA, die „Kostentreiber“ für die betriebliche Altersversorgung (bAV) im Allgemeinen und die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) im Besonderen werden könnten.

So stehen unter anderem ein weiterer EIOPA-Stresstest für EbAV an, ebenso wie die Überprüfung der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-Richtlinie). Über die Einführung eines Renten-Tracking-Systems (Pension-Tracking-System PTS) und eines Renten-Dashboards soll entschieden werden.

So viel Regulierung wie nötig — aber auch nicht mehr!

Auch wenn sich die Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie bis Anfang 2023 verzögern dürfte – schon jetzt gilt es, etwaigen regulativen Mehrbelastungen entgegenzuwirken. Eine Zunahme an Vorschriften stärkt die Aufsicht nämlich nicht. Im Gegenteil, die Effektivität der Aufsicht und die Umsetzbarkeit rechtlicher Vorgaben werden durch ein inflationäres Wachstum der Aufsichtsregeln beeinträchtigt. Wir müssen eine Überregulierung mit Nachteilen für die Funktionsfähigkeit der bAV verhindern. Die Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie bietet hierfür eine gute Gelegenheit, auf europäischer und auf nationaler Ebene. Sowohl Fokus als auch Tiefe der Regulierung müssen für Altersversorgungseinrichtungen angemessen sein. Die EbAV-II-Überprüfung sollte daher folgende Grundsätze ins Zentrum stellen: Planbarkeit, Prinzipienbasierung, Proportionalität, Innovationsfreundlichkeit und Evidenzbasierung. Durch ein angemessenes regulatorisches Umfeld könnten in Deutschland signifikante zusätzliche Wachstumskräfte freigesetzt werden. Und das wäre wichtig, wir brauchen schließlich mehr betriebliche Altersversorgung!



Planung braucht Daten – nutzen wir die schon vorhandenen besser!

Anfang Dezember 2021 hat EIOPA Empfehlungen für PTS und ein Renten-Dashboard veröffentlicht. Das erste Projekt soll das Bewusstsein der Bürger für ihr zukünftiges Renteneinkommen schärfen, das zweite die Überwachung der nationalen Rentensysteme verbessern. Beide sollen dazu beitragen, Rentenlücken zu schließen.

Das PTS soll den einzelnen Bürgern helfen einzuschätzen, welches Einkommen sie im Alter erwarten können. Individueller Handlungsbedarf in Sachen Altersversorgung soll so rechtzeitig erkennbar werden. In 20 Mitgliedstaaten ist es den Bürgern derzeit nicht möglich, sich einen Gesamtüberblick über ihre Rentenansprüche aus den unterschiedlichen Rentenquellen zu verschaffen.

In Deutschland arbeiten wir derzeit mit Hochdruck an einem solchen Informationssystem, der Digitalen Rentenübersicht. Die EIOPA-Empfehlungen zeigen: Wir sind auf dem richtigen Weg. Berücksichtigen sollten wir aber die Vorschläge zur Einbindung nationaler Trackingsysteme in den European Tracking Service. Auch die Digitale Rentenübersicht sollte auf lange Sicht einem solchen europäischen System angebunden werden können.

Ziel des Renten-Dashboards soll es sein, die Transparenz über Angemessenheits- und Nachhaltigkeitslücken in den Mitgliedstaaten zu erhöhen, um politischen Entscheidungsträgern auf nationaler und EU-Ebene zu helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen. Als Datenbasis empfiehlt EIOPA insbesondere die Ver-

wendung von Indikatoren aus den dreijährlichen Berichten der Europäischen Kommission über die Alterung der Bevölkerung, die Angemessenheit der Renten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Diese Daten müssen nach Auffassung von EIOPA durch Informationen über den Beitrag der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ergänzt werden. Hier sieht EIOPA aber Handlungsbedarf, da die gewünschten Daten vielfach nicht vorhanden seien. Nur für etwa die Hälfte der in den EU-Staaten angebotenen Zusatzrentensysteme und -produkte lägen brauchbare Daten vor. Für die Umsetzung wird ein schrittweiser Ansatz empfohlen, bei dem die derzeit verfügbaren Rentendaten verwendet und die Indikatoren im Laufe der Zeit verbessert werden sollen.

So nachvollziehbar es ist, mit dem Dashboard ein „Makro“-Instrument zur Unterstützung der politischen Entscheidungsträger auf nationaler und EU-Ebene zu entwickeln, so berechtigt ist aber auch die Frage, ob es dazu umfangreicher Neuerhebungen von Daten bedarf. Ich meine: Das Kosten-Nutzenverhältnis passt nicht.

Zunächst einmal sollten die Mitgliedstaaten prüfen, welche Art von Rentendaten auf nationaler Ebene bereits aus steuerlichen, arbeits- oder sozialrechtlichen Gründen verfügbar sind. Zusätzliche Belastungen für EbAV und andere Versorgungsträger müssen vermieden werden. Die Einführung von EIOPA-Meldeanforderungen auch für alle Nicht-EbAV-Pensionsanbieter lehnen wir entschieden ab.

Wir bezweifeln auch, dass es erforderlich ist, von allen Versorgungseinrichtungen, Versicherern und anderen Anbietern privater Altersvorsorge zu verlangen, neue oder zusätzliche Rentendaten zu melden. Die vorhandenen Daten – ggf. ergänzt um gezielte Befragungen und Erweiterung bestehender Meldepflichten – reichen aus, um solide Projektionen mit einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis vornehmen zu können.

Insgesamt gilt: Weniger ist mehr! Weniger administrative Belastung bzw. weniger Kosten führen zu mehr bzw. höheren Betriebsrenten!

*Klaus Stiefermann
Geschäftsführer der aba
Stellvertretender Vorsitzender
von PensionsEurope*